

- c) die betroffenen Fluggäste den Luftfahrtunternehmen zu erkennen gegeben haben, ob sie diese Zahlung erhalten wollen oder nicht?
- d) der Beklagte sich nicht für das Instrument der Anordnung unter Androhung von Verwaltungszwang (bei der der Beklagte, wenn die Luftfahrtunternehmen der Anordnung nicht nachkommen, auf Kosten der Luftfahrtunternehmen selbst eine Zahlung an die Fluggäste vornimmt) entschieden hat, sondern für das Instrument der zwangsgeldbewehrten Anordnung (bei der die Luftfahrtunternehmen, wenn sie der Anordnung nicht nachkommen, dem Beklagten einen Betrag in Höhe der geschuldeten Gesamtausgleichsleistung schulden, der der Staatskasse zufließt)?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossenes Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das von der Europäischen Gemeinschaft am 9. Dezember 1999 unterzeichnet und in ihrem Namen mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 (ABl. L 194, S. 38) genehmigt wurde.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 30. Mai 2012 — Frédéric Hay/ Crédit agricole mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres**

(Rechtssache C-267/12)

(2012/C 250/15)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Frédéric Hay

Beklagte: Crédit agricole mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres

**Vorlagefrage**

Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 (<sup>1</sup>) dahin gehend auszulegen, dass die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, das Eingehen einer Ehe Personen unterschiedlichen Geschlechts vorzubehalten, ein rechtmäßiges, angemessenes und erforderliches Ziel darstellen kann, das die mittelbare Diskriminierung rechtfertigt, die sich daraus ergibt, dass ein Tarifvertrag, indem er eine Vergünstigung in

Bezug auf Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen den eine Ehe schließenden Mitarbeitern vorbehält, zwangsläufig Partner gleichen Geschlechts, die einen zivilen Solidaritätspakt geschlossen haben, von der Gewährung dieser Vergünstigung ausschließt?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 4. Juni 2012 — Samantha Elrick gegen Bezirksregierung Köln**

(Rechtssache C-275/12)

(2012/C 250/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Samantha Elrick

Beklagte: Bezirksregierung Köln

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 20, 21 AEUV einer Regelung des nationalen Rechts entgegen, nach der einer deutschen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und eine Ausbildungsstätte in einem Mitgliedsland der Europäischen Union besucht, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Besuch dieser ausländischen Ausbildungsstätte deshalb verwehrt wird, weil der besuchte Ausbildungsgang im Ausland nur ein Jahr dauert, während sie für eine vergleichbare Ausbildung in Deutschland, die ebenfalls ein Jahr gedauert hätte, Ausbildungsförderung nach dem BAföG hätte erhalten können?

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 4. Juni 2012 — Fish Legal, Emily Shirley/The Information Commissioner, United Utilities, Yorkshire Water und Southern Water**

(Rechtssache C-279/12)

(2012/C 250/17)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Fish Legal, Emily Shirley

Beklagte: The Information Commissioner, United Utilities, Yorkshire Water und Southern Water

**Vorlagefragen**

Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/4/EG <sup>(1)</sup>

1. Ist die Frage, ob eine natürliche oder juristische Person „aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“, ausschließlich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht und dessen Auslegung zu beurteilen?
2. Falls nicht, welche Kriterien des Unionsrechts sind bei der Entscheidung (nicht) anwendbar, ob
  - i) die betreffende Aufgabe nach ihrem Wesensgehalt „öffentliche Verwaltung“ darstellt,
  - ii) das innerstaatliche Recht die betreffende Person tatsächlich mit einer solchen Aufgabe betraut hat?

Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4/EG

3. Was ist unter einer Person „unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person“ zu verstehen? Insbesondere: Welche Anforderungen sind nach Art, Form und Ausmaß an die Kontrolle zu stellen, und welche Kriterien dürfen (nicht) verwendet werden, um festzustellen, ob eine solche Kontrolle vorliegt?
4. Ist eine „dem Staat zuzurechnende Einrichtung“, wie sie im Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1990, Foster (C-188/89, Slg. 1990, I-3313), in Randnr. 20 umschrieben wird, stets als Person anzusehen, die vom Geltungsbereich des Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4/EG erfasst wird?

Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2003/4/EG

5. Beschränkt sich, soweit eine Person in Bezug auf einige ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten oder Dienstleistungen von einer dieser Bestimmungen erfasst wird, ihre Verpflichtung, Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, auf Informationen, die die betreffenden Aufgaben, Zuständigkeiten oder Dienstleistungen betreffen, oder umfasst sie alle Umweltinformationen, über die sie zu welchem Zweck auch immer verfügt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Sul (Portugal) eingereicht am 6. Juni 2012 — Fazenda Pública/ITELCAR — Automóveis de Aluguer, Lda**

(Rechtssache C-282/12)

(2012/C 250/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Central Administrativo Sul

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Fazenda Pública

Beklagte: ITEL CAR — Automóveis de Aluguer, Lda

**Vorlagefrage**

Stehen die Art. 63 und 65 AEUV (Art. 56 und 58 EG) Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie Art. 61 CIRC (Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas — Körperschaftsteuergesetz) in der Fassung, die er durch das Decreto-Lei Nr. 198/2001 vom 3. Juli 2001 erhalten hat, mit den Änderungen durch das Gesetz Nr. 60-A/2005 vom 30. Dezember 2005 (Staatshaushalt für 2006) entgegen, die in dem Fall, dass ein in Portugal ansässiger Steuerpflichtiger bei einem Unternehmen eines Drittlands, mit dem er besondere Beziehungen im Sinne von Art. 58 Abs. 4 CIRC unterhält, Schulden hat, nicht zulassen, dass Zinsen, die auf den gemäß Art. 61 Abs. 3 CIRC als übermäßig anzusehenden Teil der Schulden entfallen und von dem gebietsansässigen Steuerpflichtigen unter denselben Umständen getragen und gezahlt werden wie von einem in Portugal ansässigen Steuerpflichtigen getragene und gezahlte Zinsen, bei dem die übermäßige Verschuldung gegenüber einem in Portugal ansässigen Unternehmen besteht, mit dem er besondere Beziehungen unterhält, als steuerliche Kosten abgezogen werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Laufen (Deutschland) eingereicht am 18. Juni 2012 — Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani**

(Rechtssache C-297/12)

(2012/C 250/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Laufen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Gjoko Filev, Adnan Osmani

Andere Partei: Staatsanwaltschaft Traunstein